

VOLLMACHT

***Zustellungen werden nur an
den Bevollmächtigten erbeten!***

Herrn Rechtsanwalt
Michael Dresen
Mercatorstr. 82-84
47051 Duisburg

wird hiermit in Sachen

wegen Unterhaltes pp.

Vollmacht erteilt

1. zur Prozeßführung entsprechend den §§ 80 ff. ZPO einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, insbesondere zur Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen auf Auskunft und Zahlung gegen Unterhaltspflichtige, öffentliche Leistungsträger oder sonstige Beteiligte;
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen sowie zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen - insbesondere Kündigungserklärungen - in Zusammenhang mit dem Gegenstand der Auftragserteilung;
4. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich zugleich auf Neben- und Folgeverfahren jedweder Art (Arrest und einstweilige Verfügung, Interventions-, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungs- wie auch Insolvenzverfahren). Sie umfaßt die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise im Wege der Untervollmacht auf andere zu übertragen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, außergerichtliche Verhandlungen oder einen Rechtsstreit durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen und Akteneinsicht zu nehmen.

Die Vollmacht umfaßt ferner die Befugnis, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand sowie vom Gegner, der Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattende Beträge entgegenzunehmen.

Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle einschließlich aller beteiligten Prozeßbevollmächtigten werden hierzu angewiesen, die im Zusammenhang mit der Auftragserteilung zu zahlenden, beigetriebenen, hinterlegten oder zurückzuzahlenden Beträge an die bevollmächtigte Anwaltskanzlei auszusahlen.

Die Gebühren und Kosten des beauftragten Rechtsanwaltes richten sich nach dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) nebst zugehörigem Vergütungsverzeichnis und werden nach Gegenstandswerten berechnet!

, den

Unterschrift